

SATZUNG

für das

Kunststoff-Netzwerk

Franken e. V.



I. NAME, SITZ, ZWECK

Name, Sitz

§ 1

- 1. Der Verein führt den Namen "Kunststoff-Netzwerk Franken e. V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter VR 1423 eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck

§ 2

- Der Verein hat den Zweck, den Wissensstand auf dem Gebiet der Kunststoffe, ihrer Verarbeitung und Anwendung zu verbreiten, die Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten zu f\u00f6rdern und die vorwettbewerbliche Zusammenarbeit der Mitglieder zu unterst\u00fctzen. Auf diese Weise werden Wirtschaftlichkeit, Innovation und Image gef\u00f6rdert.
- 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) gemeinsame Außendarstellung zur Verbesserung des Kunststoff-Images
 - b) Vertretung der Mitgliedsfirmen in Gremien und Verbänden
 - c) Veranstaltung von Seminaren und Tagungen auf dem Gebiet der Kunststofftechnik
 - d) regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder zum Erfahrungs- und Informationsaustausch
 - e) Initiierung, Koordination und Organisation von gemeinschaftlichen Projekten, insbesondere in den Bereichen Werkstoffforschung, Verarbeitungstechnik, Normung, Qualitätsmanagement, Logistik und Organisationsentwicklung

Zweckgebundene Mittelverwendung

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.
- 2. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

§ 4

- Ordentliche Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Über die Annahme des Antrags entscheiden die gewählten Mitglieder des Vorstands. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen.
- 3. Mit dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, bei Veranstaltungen des Kunststoff-Netzwerk Franken e.V. die einschlägigen Regelungen des Kartellrechts einzuhalten und seine Vertreter zu einem kartellrechtlich konformen Verhalten anzuweisen.

Rechte der ordentlichen Mitglieder

§ 5

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimm-, Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentlichen Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder auf eine Verteilung von Überschüssen oder ähnliche Vermögensvorteile.

Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- 1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften.
- Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Bei Anhebung der Mitgliedsbeiträge um mehr als 20 % besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ab dem Erhöhungsbeschluss.
- 3. Vertraglich eingegangene Verpflichtungen im Rahmen von Projekten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
- 4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 3 Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter. Die nächste



Mitgliederversammlung entscheidet über den ordnungsgemäß eingelegten Einspruch endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt die Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung für mindestens sechs Monate.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten; die Verpflichtung zur Bezahlung der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge bleibt beim Ausscheiden bestehen. Scheidet ein Mitglied im Verlauf eines Beitragszeitraumes aus dem Verein aus, erfolgt außerdem keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

III. FÖRDERERMITGLIEDER

§ 7

- 1. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die, ohne ordentliches Mitglied zu sein, die Ziele des Vereins fördern.
- 2. Fördermitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. § 4 Ziff. 2 gilt entsprechend.
- 3. Hinsichtlich der Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.
- 4. Jedes Fördermitglied hat ein Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

IV. BEITRÄGE

Beiträge

- Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Beiträgen, die zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts zu leisten sind.
- 2. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Pflichtbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in einer Beitragsordnung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen wird.
- Jedes F\u00f6rdermitglied hat einen Pflichtbeitrag zu leisten, dessen H\u00f6he durch den Vorstand festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung ist vom Inhalt der Festlegungen in Kenntnis zu setzen.
- 4. Über die Pflichtbeiträge hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge, diese können auch zweckgebunden entrichtet werden. Förderbeiträge können auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.
- 5. Aufwendungen für Projekte werden gesondert zwischen den Projektteilnehmern vereinbart.



V. ORGANE

§ 9

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

Vorstand

§ 10

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern.
- 2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 3. Konkretisierende Regelungen zur vorstandsinternen Aufgabenverteilung sowie zum Ablauf der Vorstandssitzungen regelt die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung für den Vorstand.

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung kann sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- 3. Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich, den Mitgliedern des Vorstandes können die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.
- 4. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, deren Vergütung EUR 840,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz.



§ 12

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Entscheidung ist unverzüglich der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle und legt den Aufgabenbereich der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung fest. Der Vorstand kann die Geschäftsstelle mit der laufenden Geschäftsführung betrauen. Der/die Geschäftsführer(in) wird vom Vorstand bestellt.
- 3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 4. Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vereinsvermögens die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.
- 5. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die im Vereinszweck genannten Aufgabenstellungen des Vereins erfüllt werden.
- 6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 3. Die Mitglieder sind zu Versammlungen vom Vorstand rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.



- 1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation gefasst werden (Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand mit angemessener Rücklauffrist. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 50 % der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern bekannt zu machen.
- 5. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- 6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 15

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- 1. die Bestellung des Vorstands
- 2. die Feststellung der Jahresrechnung
- 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- 4. die Beitragsordnung der ordentlichen Mitglieder auf Antrag des Vorstands
- 5. den Ausschluss von Mitgliedern, sofern ein Einspruch vorliegt
- 6. Satzungsänderungen
- 7. die Auflösung des Vereins
- 8. Erlass von Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 9. Prüfung und Feststellung des Haushaltsvoranschlags sowie des Jahresberichts
- 10. Bestimmung der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
- 3. Über das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Eine Begünstigung von Privatpersonen ist dabei nicht zulässig.